

Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen Sparbrief

1. Kontoeröffnung

Die Eröffnung eines Sparbriefes setzt voraus, dass als Auszahlungskonto ein eigenes Tagesgeld- oder Girokonto des Kunden bei der Bank (Volkswagen Bank/ Audi Bank) besteht oder gleichzeitig ein eigenes Plus Konto (Tagesgeldkonto) eröffnet wird. Einige Tage nach Eingang des Antrags und, sofern der Antragsteller noch nicht Kunde der Bank ist, der gesetzlich vorgeschriebenen Legitimationsprüfung erhält der Antragsteller ein Begrüßungsschreiben mit der Kontonummer des Sparbriefes.

2. Kein Zahlungsverkehrskonto

Der Sparbrief wird ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und ist für den allgemeinen Zahlungsverkehr nicht zugelassen. Dies beinhaltet, dass Überweisungen auf den Sparbrief ausgeschlossen sind.

3. Einzahlungen

Die Einzahlung des Anlagebetrages erfolgt erst nach abgeschlossener Legitimation. Die Mindestanlage beträgt 2.500,- Euro. Falls der Kontoinhaber für die Einzahlung des Anlagebetrages ein bei einer anderen Bank geführtes Konto angegeben hat, erfolgt die Einzahlung mittels SEPA-Lastschriftinzug von dem angegebenen Konto. Es wird spätestens 1 Tag vor Fälligkeit von SEPA-Lastschriften eine Vorabinformation über Betrag und Fälligkeit des SEPA-Lastschriftinzugs veranlasst, sofern sich dies nicht bereits aus zur Verfügung gestellten Unterlagen/Informationen oder aus sonstigen Umständen ergibt. Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

Hat der Kontoinhaber für die Einzahlung des Anlagebetrages ein bei der Bank (Volkswagen Bank/Audi Bank) geführtes Konto angegeben, erfolgt die Einzahlung nicht mittels SEPA-Lastschriftinzug, sondern durch Übertragung von dem angegebenen Konto.

4. Verfügungen

Für den Kunden besteht während der Vertragslaufzeit keine Möglichkeit über seine Einlage zu verfügen.

5. Zinssatz, Laufzeit und automatisches Vertragsende bei ausbleibender Gutschrift

Der Zinssatz ist fest und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Der für den Vertrag gültige Zinssatz richtet sich nach dem Eingang des vollständigen Antrages bei der Bank und wird dem Kontoinhaber bei Bestätigung der Anlage mitgeteilt. Die Zinsen werden, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften, jährlich am 30.12. valutarisch und bei Fälligkeit dem Kapital gutgeschrieben.

Die Vertragslaufzeit wird bei Vertragsschluss vereinbart. Die Vertragslaufzeit beginnt nicht automatisch mit dem vom Kunden beantragten Beginndatum, sondern erst dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: die Legitimation des Kunden ist abgeschlossen, und die Einlage ist auf dem Sparbrief der Bank gutgeschrieben. Wenn eine der Voraussetzungen nicht rechtzeitig zum gewünschten Beginndatum erfüllt ist - z.B. weil die Legitimation noch aussteht, notwendige Unterlagen fehlen oder das angegebene Einzugskonto zum Zeitpunkt des Einzugs oder Übertrags nicht ausreichend gedeckt war - verschiebt sich die Vertragslaufzeit entsprechend und endet bei Ablauf der vereinbarten Zinstage.

Sollte die Gutschrift der Einlage nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem vom Kunden beantragten Beginndatum auf dem Sparbrief bei der Bank erfolgen, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6. Zinsrechnung

Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der "Deutschen Zinsmethode" unter Zugrundelegung von 30 Zinstagen für jeden Monat bzw. 360 Zinstagen für ein gesamtes Jahr.

7. Kündigung und Fälligkeit

Weder für die Bank noch für den Kunden besteht eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird das Gesamtguthaben inkl. Zinsen automatisch fällig und auf das genannte Auszahlungskonto überwiesen.

8. Kontoführung

Die Bank erstellt jährlich einen Kontoauszug. Der Kontoinhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank in Textform zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Folgen hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

9. Entgelte

Wenn ein Kontoinhaber eine im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

11.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

11.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

11.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

11.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

11.5 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

11.6 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

12. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist,

und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

13. Information über die Einlagensicherung

13.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des

Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

13.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000€ pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000€. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

13.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 3 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (b) Ab dem 1. Januar 2020: (i) 1 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b)(ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2020 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

13.4 Forderungsübergang: Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

13.5. Auskunftserteilung: Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

14. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag übersteigen, Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben oder der anteilig erteilte Freistellungsauftrag überschritten wurde. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

15. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

16. Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

17. Weitere Ausnahme vom Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen nicht verpflichtet, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Etwaige weitere Ausnahmen vom Bankgeheimnis bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: 10. Juli 2025

Bedingungen für die kontobezogene Nutzung des Online-Banking (Online-Banking-Bedingungen)

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösdienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Einzüge per Online-Banking sind pro Transaktion bis zu 1.000.000,– Euro möglich. Darüber hinausgehende Einzahlungen können telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Verfügungen per Online-Banking sind in Höhe von 25.000,– Euro pro Tag möglich. Die mit der Bank für die Nutzung des Online-Banking vereinbarten Verfügungslimits können kontenindividuell geändert werden.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking

- (1) Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen). Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der ersten Anmeldung sein Einmalkenntwort sofort zu ändern und sich ein neues, persönliches Kennwort zu vergeben. Das Kennwort sollte in regelmäßigen Abständen geändert werden. Das alte Kennwort verliert bei Änderung seine Gültigkeit.

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online-Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn
- er seine individuelle Teilnehmerrückmeldung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.
- Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kunden und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
- Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Wählt der Kunde die ausschließliche Online-Kontoführung, so wird die Bank die Kontoauszüge online – d.h. über das Medium Internet (im .pdf-Format) – zur Verfügung stellen. Online-Kontoauszüge stehen für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Ansicht, zum Speichern und zum Ausdruck zur Verfügung. Danach können Sie die jeweiligen Kontoauszüge postalisch gegen ein Entgelt (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) erhalten. Greift der Teilnehmer auf das Online-Postfach, in welchem die Kontoauszüge bereitgestellt sind, länger als 90 Tage nicht zu, ist die Bank berechtigt, die Kontoauszüge in Papierform zu erstellen und dem Teilnehmer auf dem Postweg gegen Auslagensatz zuzusenden.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
- (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online-Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signatorkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signatorkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.
- (d) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signatorkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit über die folgenden Kontaktdaten mitteilen:
- Betrugsverdacht Hotline: 0531 212-859 527
– betrug@volkswagenbank.de
- Weiterhin kann der Teilnehmer im Online-Dialog eine selbstständige Sperre vornehmen.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge
Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags
Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart verein-

barten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn – es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

– der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

– Nummer 7.1 Absatz 2,

– Nummer 7.1 Absatz 4,

– Nummer 7.3 oder

– Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sicher gestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

– Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

– Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Stand: 20. März 2025

Volkswagen Bank Sonderbedingungen zum elektronischen Postfach (Online-Postfach)

1. Auftrag zur Einrichtung des elektronischen Postfachs/Leistungsumfang

Die Bank richtet dem am Online-Banking teilnehmenden Kunden ein elektronisches Postfach ein. Das Postfach dient als elektronischer Briefkasten. Es werden persönliche Dokumente für den Kunden (Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, AGB-Änderungen usw.) in diesem Postfach in elektronischer Form bereitgestellt.

Der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

2. Verzicht auf papierhafte Zustellung

Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente.

Die Bank ist weiterhin berechtigt, dem Kunden die Dokumente postalisch oder auf andere Weise zuzusenden, wenn es aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Ausfall des Postfachs) oder wegen gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Auf Verlangen des Kunden sendet die Bank die eingestellten Dokumente zusätzlich papierhaft zu. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3. Zugang

Die Dokumente der Bank gehen dem Kunden spätestens nach deren Abruf aus dem elektronischen Postfach zu.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das elektronische Postfach regelmäßig unter Zuhilfenahme eines Webbrowsers oder der Banking App (App für mobile Endgeräte) auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die eingestellten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Er verpflichtet sich ferner, etwaige Einwendungen bis spätestens 6 Wochen nach dem Zugang geltend zu machen. Aus Beweisgründen teilt er dies in Textform mit.

5. Unveränderbarkeit der Daten

Sofern die eingestellten Dokumente innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden, verpflichtet sich die Bank keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen und damit die Unveränderbarkeit der Daten sicherzustellen.

6. Speicherung der Dokumente

Die Bank stellt die Dokumente (Kontoauszüge, Zinsinformationen, individuelle Kundenkorrespondenz, etc.) mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Ansicht, zum Speichern oder zum Ausdruck zur Verfügung.

Innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank jederzeit in der Lage, dem Kunden papierhafte Ausfertigungen dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird die Bank ein Entgelt erheben. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Stand: 4. Oktober 2022

Volkswagen Bank GmbH

Vorvertragliche Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes

A. Allgemeine Informationen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellen wir folgende Informationen zur Verfügung:

Die Volkswagen Bank GmbH (künftig Bank genannt), Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, eingetragen im Handelsregister Braunschweig HRB 1819, wird vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Volker Stadler und andere. Die E-Mail-Adresse der Bank lautet kundenservice@volkswagenbank.de.

Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und damit zusammenhängende Geschäfte, u.a. die Geschäfte einer Kreditbank. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig. Die Bank wird im Institutsregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt.

Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Über sicherheitsrelevante Themen oder im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs unterrichten wir Sie ausschließlich über unsere https-gesicherte Website www.volkswagenbank.de oder über Nachrichten in Ihrem Online-Banking-Postfach.

Für das Zustandekommen des Vertrags gilt Folgendes:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Kontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Kontovertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags sowie für den Vertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail).

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Kontoinhaber kann während der Vertragslaufzeit jederzeit verlangen, dass ihm die Vertragsbedingungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen in einer Urkunde in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich während des Vertragsverhältnisses unser Name, unsere für die Kundenkommunikation bedeutenden Anschriften oder E-Mail-Adressen, die Aufsichtsbehörden oder relevante öffentliche Register, in die wir eingetragen sind, sowie Registernummern oder gleichwertige in diesen Registern verwendete Kennungen ändern, werden wir unverzüglich auf unserer Internetseite darüber unterrichten.

Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig.

Im Hinblick auf das vereinbarte Pfandrecht der Bank an Wertpapieren, Sachen und Ansprüchen gilt Folgendes:

Mit Unterzeichnung und Übersendung des Kontoantrags/Kreditkartenantrags an die Bank

gibt der Kunde gegenüber der Bank eine bindende Erklärung ab zur Bestellung eines Pfandrechts an den Wertpapieren und Sachen, an denen die Bank Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht wird auch bestellt an Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben). Die Bestellung des Pfandrechts kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Das Pfandrecht ist ein zur Sicherung von bestehenden, künftigen oder bedingten Forderungen der Bank bestelltes Recht an den Wertpapieren, Sachen oder Ansprüchen, welches dazu führt, dass der Kunde über diese Wertpapiere, Sachen oder Ansprüche nicht mehr ohne Zustimmung der Bank verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderungen abhängig. Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit einer gesicherten Forderung, darf die Bank das Pfand verwerten. Die Bank wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfange verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderungen erforderlich ist.

Der Kunde schuldet für die Bestellung des Pfandrechts keine Zahlung gegenüber der Bank. Hat der Kunde Ansprüche der Bank befriedigt, die durch das Pfandrecht besichert sind, gilt folgendes: Die Übertragung von nicht akzessorischen Sicherheiten (wie z. B. einer Grundschild) kann der Kunde erst dann verlangen, wenn die durch das Pfandrecht gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind und die zu übertragenden anderweitigen nicht akzessorischen Sicherheiten nicht mehr zur Sicherung anderer Ansprüche der Bank dienen. Soweit es sich um akzessorische Sicherheiten (wie z. B. eine Bürgschaft oder andere Pfandrechte) handelt, gehen diese kraft Gesetzes auf den Kunden über.

Die Pfandrechtsbestellung endet mit der Erledigung des Sicherungszwecks.

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

Stand: 10. Juli 2025

B. Informationen zum Produkt

1. Der Sparbrief ist eine Geldanlage (mind. 2.500,00 Euro) mit einer festen Vertragslaufzeit und einem festen Zinssatz, der sich nach der vereinbarten Vertragslaufzeit richtet. Die Kontoführung ist kostenfrei. Die Eröffnung eines Sparbriefes setzt voraus, dass als Auszahlungskonto ein eigenes Tagesgeld- oder Girokonto des Kunden bei der Bank (Volkswagen Bank/ Audi Bank) besteht oder gleichzeitig ein eigenes Plus Konto (Tagesgeldkonto) eröffnet wird. Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.
2. Die Zinsen werden dem Kapital jährlich gutgeschrieben.
3. Nach Laufzeitende wird das Gesamtguthaben inklusive Zinsen auf das angegebene Auszahlungskonto überwiesen.
4. Die aktuellen Laufzeiten und Konditionen sind im Internet unter www.volkswagenbank.de ersichtlich oder können telefonisch erfragt werden.
5. Abweichend zu den Allgemeinen Informationen unter Punkt A., kann der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Sparbriefes auch abgeben, indem er das hierfür über die Internetseite der Bank online zur Verfügung gestellte Formular ausfüllt, das ausgefüllte Formular durch Betätigen des Buttons „Jetzt beantragen“ an die Bank übermittelt und dieses der Bank zugeht. Der Kontovertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.
6. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
7. Der Vertragstext für den Sparbrief wird nach Vertragsschluss von der Bank gespeichert. Auf Anfrage des Kunden ist der Vertragstext bei der Bank erhältlich.

Stand: 18. März 2026

Volkswagen Bank GmbH – Sonderbedingungen für das Plus Konto

1. Kontoeröffnung

Einige Tage nach Eingang des Antrags und, sofern der Antragssteller noch nicht Kunde der Bank ist, der gesetzlich vorgeschriebenen Legitimationsprüfung erhält der Antragssteller ein Begrüßungsschreiben mit der Kontonummer/IBAN des Plus Kontos.

2. Einzahlungen/Verfügungen

2.1. Girokonto bei der Volkswagen/Audi Bank

Hat der Kontoinhaber für die Einzahlungen ein bei der Bank (Volkswagen Bank/Audi Bank) geführtes Konto angegeben, erfolgen die Einzahlungen nicht mittels SEPA-Lastschrift einzug, sondern durch Übertragung von dem im Antrag unter „Bankverbindung“ angegebenen Konto (Referenzkonto).

2.2. Girokonto bei einer fremden Bank

Falls der Kontoinhaber für die Einzahlungen ein bei einer anderen Bank geführtes Konto angegeben hat, können Einzahlungen ausschließlich durch Überweisung von dem im Antrag unter „Bankverbindung“ angegebenen Konto (Referenzkonto) erfolgen. Monatliche Sparraten bis zu 2.500,00 Euro können mittels SEPA-Lastschrift einzug von dem Referenzkonto erfolgen.

2.3. Einlösung von Schecks und SEPA-Lastschrift einzüge

Es wird spätestens 1 Tag vor Fälligkeit von SEPA-Lastschriften eine Vorabinformation über Betrag und Fälligkeit des SEPA-Lastschritteinzugs veranlasst, sofern sich dies nicht bereits aus zur Verfügung gestellten Unterlagen/Informationen oder aus sonstigen Umständen ergibt. Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn Schecks bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

2.4. Einzahlungen erst nach abgeschlossener Legitimation

Jegliche Einzahlungen können erst nach abgeschlossener Legitimation erfolgen. Sofern die Legitimation noch nicht abgeschlossen ist, verschiebt sich der Termin der ersten Einzahlung bis zu ihrem Abschluss. Weitere Einzahlungsaufträge können unter Beachtung von Ziffern 2.1. und 2.2. jederzeit per Online-Banking, schriftlich oder telefonisch erteilt werden. Fällt der Termin einer Sparrate nicht auf einen Geschäftstag der Bank, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Geschäftstag der Bank.

2.5. Verfügungen

Verfügungen über das Guthaben können jederzeit bargeldlos zugunsten des genannten Referenzkontos per Online-Banking, schriftlich oder telefonisch (Telebanking) erfolgen.

3. Laufzeit/Kündigungsfrist

Der Vertrag für das Plus Konto wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit schriftlich oder online vom Kontoinhaber ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Andernfalls bleibt es selbst bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bestehen. Die Bank kann das Plus Konto jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Eine Verpfändung der Rechte aus dem Plus Konto ist nur mit Zustimmung der Bank zulässig.

4. Kontoführung

Das Plus Konto ist nicht für den allgemeinen Zahlungsverkehr zugelassen. Die Bank erstellt, sofern Umsätze angefallen sind, monatlich einen Kontoauszug. Der Kontoinhaber hat den Kontoauszug als Rechnungsabschluss sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank in Textform zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben, gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Folgen hinweisen.

Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

5. Zinsen und Entgelte

Der Guthabenzinssatz ist variabel. Die Bank ist berechtigt, diesen Zinssatz nach billigem Ermessen (gemäß § 315 BGB) zu ändern. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zinssatz jederzeit telefonisch bei den Kundenberatern der Bank abfragen. Zudem wird die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung auch unter www.volkswagenbank.de bekannt gegeben. Es erfolgt eine bankmäßige Zinsberechnung unter Zugrundelegung von 12 Monaten mit je 30 Zinstagen. Also insgesamt 360 Zinstagen pro Jahr.

Wenn ein Kontoinhaber eine im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist; dies gilt nicht, soweit es sich um Zahlungsdienstverträge mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung handelt. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder

der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist,

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

8. Abrechnungsstichtag

Die Kontoabrechnung erfolgt einmal monatlich. Der Abrechnungsstichtag wird im Begrüßungsschreiben mitgeteilt.

9. Information über die Einlagensicherung

9.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

9.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000€ pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000€. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

9.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 3 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (b) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio.€ für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio.€ für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.
- (c) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (b)(ii), (c)(ii) und (d)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuld-scheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

9.4 Forderungsübergang: Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

9.5. Auskunftserteilung: Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

10. Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag übersteigen, Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben oder der anteilig erteilte Freistellungsauftrag überschritten wurde. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent. Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten.

Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder

11. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden.
Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistern erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

12. Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

13. Weitere Ausnahme vom Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen nicht verpflichtet, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist. Etwaige weitere Ausnahmen vom Bankgeheimnis bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bedingungen für Buchungen zulasten des Plus Kontos und Kreditkartenkontos

Für die Ausführung von Buchungsaufträgen zulasten der o. g. Konten (nachfolgend Buchung genannt) von Kunden gelten die folgenden Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Erteilung des Buchungsauftrags und Autorisierung

(1) Verfügungen über das Guthaben können jederzeit bargeldlos zu Gunsten des genannten Referenzkontos per Online-Banking, telefonischem (Telebanking) oder schriftlichem Buchungsauftrag vorgenommen werden. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Buchungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.5). Hält der Kunde bei der Ausführung der Buchung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen.

(2) Der Kunde autorisiert den Buchungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Buchung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Buchungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang mit.

1.2 Zugang des Buchungsauftrags bei der Bank

(1) Der Buchungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank oder beim Telebanking am Telefon).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Buchungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Bankgeschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Buchungsauftrag erst am darauf folgenden Bankgeschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Buchungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Buchungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Bankgeschäftstag zugegangen.

1.3 Widerruf des Buchungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Buchungsauftrags des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.1 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.1 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Buchung ausreichendes Guthaben oder ausreichender Verfügungsrahmen (bei Kreditkarte mit Teilrückzahlungsvereinbarung) in Euro vorhanden ist.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Buchung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Buchung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.4 Ausführung des Buchungsauftrags

(1) Die Bank führt den Buchungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.1 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.1 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Buchung ausreichendes Guthaben oder ausreichender Verfügungsrahmen (bei Kreditkarte mit Teilrückzahlungsvereinbarung) in Euro vorhanden ist.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Buchung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Buchung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Buchungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.5 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Buchungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg, telefonisch oder schriftlich geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Buchungsbetrag wieder herausgeben.

1.6 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchungsauftrags zu unterrichten.

1.7 Entgelte

Die sich auf Buchungen sowie auf Erfüllung von Nebenpflichten zu Buchungen beziehenden Entgelte – soweit solche Entgelte gesetzlich zugelassen sind – ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der sich auf Buchungen beziehenden Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

2. Buchungen in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Buchungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung: Internationale Bankkontonummer (IBAN¹) des Zahlungsempfängers
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN¹ des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Buchungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Buchungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.2).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Buchung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattungsansprüche

Erstattungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Buchung oder bei einer nicht autorisierten Buchung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht für nicht autorisierte Buchungen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und für den Zins-schaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.3.2 oder bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Buchung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Buchungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist,
- Die Buchung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Buchungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Buchung einen Anspruch auf Erstattung des Buchungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 und 2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Buchungen oder aufgrund nicht autorisierter Buchungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Buchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder

– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

Bedingungen für interne Überträge zulasten des Girokontos und Plus Kontos

Die Bedingungen für interne Überträge gelten als separate Zusatzvereinbarung zum Konto, sofern der Kunde im Rahmen eines anderen eigenen bei der Volkswagen Bank GmbH geführten Kontos (Gutschriftskonto) Überträge zulasten eines bei der Volkswagen Bank GmbH geführten Kontos (Belastungskonto) und zugunsten des Gutschriftskontos beauftragt.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der internen Überträge

Der Kunde kann die Bank im Rahmen eines anderen eigenen bei der Bank geführten Kontos (Gutschriftskonto) beauftragen, durch interne Überträge Geldbeträge bargeldlos zulasten eines bei der Volkswagen Bank GmbH geführten Kontos (Belastungskonto) und zugunsten des Gutschriftskontos zu übertragen. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag zugunsten des Gutschriftskontos zu übertragen.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (IBAN¹) des Belastungskontos und ggf. die Kundenkennung (IBAN¹) des Gutschriftskontos zu verwenden. Die für die Ausführung der internen Überträge erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1.

1.3 Erteilung des Auftrags zum internen Übertrag und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank im Rahmen des Gutschriftskontos einen Auftrag für interne Überträge mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von internen Überträgen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7).

(2) Der Kunde autorisiert den Auftrag für interne Überträge durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des inter-

nen Übertrags notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert. Hat der Kunde im Rahmen eines Gutschriftskontos eine Einzugsermächtigung zulasten des Belastungskontos und zugunsten des Gutschriftskontos erteilt, weist er zugleich damit die Bank an, Belastungen des Belastungskontos durchzuführen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der Bank die Belastung des Belastungskontos. Eine solche vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigung gilt als Auftrag für interne Überträge. Dem Kunden bisher zustehende Rechte bleiben unberührt.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Auftrags für interne Überträge die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Auftrags für interne Überträge bei der Bank

(1) Der Auftrag für interne Überträge wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags für interne Überträge nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Auftrag für interne Überträge erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

1.5 Widerruf des Auftrags für interne Überträge

(1) Bis zum Zugang des Auftrags für interne Überträge bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Auftrags für interne Überträge ist vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Widerruf nicht mehr möglich. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf bereits ausgeführte interne Überträge.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung des internen Übertrags vereinbart (siehe Nummer 1.6 Absatz 3), kann der Kunde den Auftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Auftrags für interne Überträge bei der Bank werden keine weiteren internen Überträge aufgrund des ursprünglich erteilten Auftrags ausgeführt.

1.6 Ausführung des Auftrags für interne Überträge

(1) Die Bank führt den Auftrag für interne Überträge des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), ein zur Ausführung der internen Überträge ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist und das Gutschriftskonto (ggf. nach Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Legitimation) eröffnet ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Geht der Auftrag für interne Überträge nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so wird dieser Auftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag ausgeführt, sofern die Ausführungsbedingungen vorliegen.

(3) Bank und Kunde können vereinbaren, dass der Auftrag für interne Überträge, sofern die Ausführungsbedingungen vorliegen, an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, ausgeführt werden soll. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so wird der Auftrag am darauf folgenden Geschäftstag ausgeführt. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Für Daueraufträge gilt folgendes: Interne Überträge durch Dauerauftrag führt die Bank in der vom Auftraggeber gewählten Ausführungsperiode aus. Als Ausführungstermin kann jeder Kalendertag bestimmt werden. Der Dauerauftrag kann jedoch nur an einem Geschäftstag ausgeführt werden. Fällt der Ausführungstermin nicht auf einen Geschäftstag, wird der Dauerauftrag am letzten Geschäftstag vor dem Termin ausgeführt. Bestimmt der Auftraggeber als Ausführungs-termin den 29., 30. oder 31. Tag im Monat, wird in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin auf den letzten Kalendertag dieses Monats umgesetzt. Wird für einen Dauerauftrag der Ausführungstermin „Ultimo eines jeden Monats“ ausgewählt, gilt der letzte Geschäftstag eines Monats als Ausführungstermin.

(4) Die Bank ist berechtigt, die internen Überträge ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennungen (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(5) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von internen Überträgen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung der internen Überträge ablehnen oder spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig machen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Konto zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Übertragungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines internen Übertrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter interner Überträge
Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten internen Übertrags zu unterrichten.

2. Interne Überträge in Euro

2.1 Erforderliche Angaben

(1) Der Kunde muss im Auftrag für interne Überträge folgende Angaben machen:

- Internationale Bankkontonummer (IBAN¹) des Gutschriftskontos, es sei denn die Eröffnung dieses Kontos wird gleichzeitig erst beantragt,
- Betrag, sofern dieser bereits feststeht

– IBAN¹ des Belastungskontos.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigung, die als Auftrag für interne Überträge gilt (siehe Nummer 1.3 Absatz 2), muss folgende Angaben enthalten:

- Kundenkennung nach Nummer 1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Belastungskontos.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.2.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten internen Übertrag

Im Falle eines nicht autorisierten internen Übertrags (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag des internen Übertrags zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit dem nicht autorisierten internen Übertrag befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.2.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten internen Übertrags

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten internen Übertrags kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrags des internen Übertrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten internen Übertrag befunden hätte. Soweit vom Betrag des internen Übertrags von der Bank Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des internen Übertrags in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten internen Übertrags kann der Kunde von der Bank fordern, die Gutschrift des Betrags auf dem Gutschriftskonto so vorzunehmen, als sei der interne Übertrag ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Betrag rechtzeitig auf dem Gutschriftskonto eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.

(4) Wurde ein interner Übertrag nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.2.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten internen Übertrags oder bei einem nicht autorisierten internen Übertrag kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte interne Überträge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.2.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.2.2 bis 2.2.3 ist ausgeschlossen, soweit der interne Übertrag in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter interner Überträge oder aufgrund nicht autorisierter interner Überträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten internen Übertrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des internen Übertrags entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.2.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

Stand: 15. März 2021

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls

diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Stand: 1. September 2017

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

1. Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Buchungen

Alle Werktage außer Sonnabende, 24. und 31. Dezember, sowie die Feiertage des Landes Niedersachsen.

2. Annahme- und Ausführungsfristen

Buchungsaufträge zulasten des Plus Kontos

Dies sind Buchungen, die per Online-Banking, Telefon-Banking oder schriftlich erteilt werden. Buchungsaufträge sind nur innerhalb Deutschlands in Eurowährung möglich.

a. Annahmefrist(en) für Buchungsaufträge

16.00 Uhr an Bankgeschäftstagen

b. Ausführungsfristen für Buchungen innerhalb Deutschlands in Euro

Die Bank stellt sicher, dass der Buchungsbetrag (z. B. beim Telefon-Banking oder Online-Banking) in Euro innerhalb Deutschlands beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers sowohl für beleglose, als auch für in Papierform ausgelöste Buchungen spätestens nach einem Bankgeschäftstag eingeht.

Interne Überträge zulasten des Plus Kontos TopZins

– Annahmefristen für Aufträge zu internen Überträgen
16.00 Uhr an Bankgeschäftstagen

3. Sonderleistungen/sonstige Preise

Kontoauszüge

– Papierauszug im Rahmen der monatlichen Abrechnung bei telefonischer Kontoführung	kostenfrei
– Online-Kontoauszug	kostenfrei
Bereitstellung und ggf. Versand des Kontoauszugs auf Verlangen des Kunden über die vereinbarte Art oder Häufigkeit hinaus in Form von:	
– Papierauszug bei ausschließlicher online Kontoführung (pro Versand)	0,80 Euro

– Tagesauszug (pro Versand)	0,80 Euro
– Ausfertigung von Duplikaten von Kontoauszügen und Belegen auf Verlangen des Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hatte). Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.	5,00 Euro je Beleg
– Entgelt für die erstmalige Bereitstellung eines photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät)	25,00 Euro
– Kosten für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten photoTAN-Lesegerätes (pro Lesegerät). Dies gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zum Ersatz geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.	25,00 Euro

Buchungen

Buchungen zulasten des Plus Kontos

– Buchung (Telebanking-/Online-Banking-Aufträge)	kostenfrei
– als Sonderleistung: Eilbuchung mittels Telefon o. ä.	20,00 Euro

Rücklastschriften

– von im Lastschriftverfahren eingezogenen fälligen Zahlungen.

Dies gilt nur, wenn der Kunde die Rücklastschrift zu vertreten hat.

Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein
oder ein geringerer Schaden eingetreten ist

Weitergabe des
fremden Entgelts
(das fremde Entgelt wird
nicht erhoben, wenn das Konto,
zulasten dessen der
ursprüngliche Lastschrifteinzug
erfolgte, ebenfalls bei der
Volkswagen Bank/Audi Bank
geführt wird.)

Stand: 4. Oktober 2022

Volkswagen Bank GmbH

Vorvertragliche Informationen inkl. der Informationen nach den Vorschriften des Fernabsatzes

A. Allgemeine Informationen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen stellen wir folgende Informationen zur Verfügung:

Die Volkswagen Bank GmbH (künftig Bank genannt), Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, eingetragen im Handelsregister Braunschweig HRB 1819, wird vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Volker Stadler und andere. Die E-Mail-Adresse der Bank lautet kundenservice@volkswagenbank.de.

Die Bank betreibt Bankgeschäfte aller Art und damit zusammenhängende Geschäfte, u.a. die Geschäfte einer Kreditbank. Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main und die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main. Die Europäische Zentralbank ist u.a. für die Zulassung der Bank zuständig. Die Bank wird im Institutsregister der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter der ID 100178 geführt.

Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren.

Über sicherheitsrelevante Themen oder im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs unterrichten wir Sie ausschließlich über unsere https-gesicherte Website www.volkswagenbank.de oder über Nachrichten in Ihrem Online-Banking-Postfach.

Für das Zustandekommen des Vertrags gilt Folgendes:

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des Kontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Kontovertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrags sowie für den Vertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden.

Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail).

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Kontoinhaber kann während der Vertragslaufzeit jederzeit verlangen, dass ihm die Vertragsbedingungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Informationen in einer Urkunde in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich während des Vertragsverhältnisses unser Name, unsere für die Kundenkommunikation bedeutenden Anschriften oder E-Mail-Adressen, die Aufsichtsbehörden oder relevante öffentliche Register, in die wir eingetragen sind, sowie Registernummern oder

gleichwertige in diesen Registern verwendete Kennungen ändern, werden wir unverzüglich auf unserer Internetseite darüber unterrichten.

Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig.

Im Hinblick auf das vereinbarte Pfandrecht der Bank an Wertpapieren, Sachen und Ansprüchen gilt Folgendes:

Mit Unterzeichnung und Übersendung des Kontoantrags/Kreditkartenantrags an die Bank gibt der Kunde gegenüber der Bank eine bindende Erklärung ab zur Bestellung eines Pfandrechts an den Wertpapieren und Sachen, an denen die Bank Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht wird auch bestellt an Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben). Die Bestellung des Pfandrechts kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.

Das Pfandrecht ist ein zur Sicherung von bestehenden, künftigen oder bedingten Forderungen der Bank bestelltes Recht an den Wertpapieren, Sachen oder Ansprüchen, welches dazu führt, dass der Kunde über diese Wertpapiere, Sachen oder Ansprüche nicht mehr ohne Zustimmung der Bank verfügen kann. Das Pfandrecht ist vom Entstehen, Erlöschen und von der Durchsetzbarkeit der gesicherten Forderungen abhängig. Bei Pfandreife, d. h. bei Fälligkeit einer gesicherten Forderung, darf die Bank das Pfand verwerten. Die Bank wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfange verwerten, wie dies zur Erfüllung der gesicherten Forderungen erforderlich ist.

Der Kunde schuldet für die Bestellung des Pfandrechts keine Zahlung gegenüber der Bank. Hat der Kunde Ansprüche der Bank befriedigt, die durch das Pfandrecht besichert sind, gilt folgendes: Die Übertragung von nicht akzessorischen Sicherheiten (wie z. B. einer Grundschild) kann der Kunde erst dann verlangen, wenn die durch das Pfandrecht gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind und die zu übertragenden anderweitigen nicht akzessorischen Sicherheiten nicht mehr zur Sicherung anderer Ansprüche der Bank dienen. Soweit es sich um akzessorische Sicherheiten (wie z. B. eine Bürgschaft oder andere Pfandrechte) handelt, gehen diese kraft Gesetzes auf den Kunden über.

Die Pfandrechtsbestellung endet mit der Erledigung des Sicherungszwecks.

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres.

Stand: 15. Mai 2025

B. Informationen zum Produkt

- Das Plus Konto ist eine täglich fällige Geldanlage mit variablem Zinssatz. Die Kontoführung ist kostenfrei.
- Die Zinsen werden dem Kapital monatlich gutgeschrieben.
- Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter www.volkswagenbank.de ersichtlich oder können telefonisch erfragt werden.
- Abweichend zu den Allgemeinen Informationen unter Punkt A., kann der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Plus Konto TopZins bzw. eines Plus Konto auch abgeben, indem er das hierfür über die Internetseite der Bank online zur Verfügung gestellte Formular ausfüllt, das ausgefüllte Formular durch Betätigen des Buttons „Jetzt beantragen“ an die Bank übermittelt und dieses der Bank zugeht. Der Kontovertrag kommt zustande, wenn dem Kunden die Annahmeerklärung der Bank zugeht.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kontoinhaber kann den Vertrag jederzeit schriftlich oder online ohne Einhaltung einer Frist gegenüber der Bank kündigen. Die Bank kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten gegenüber dem Kontoinhaber kündigen. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- Der Vertragstext für das Plus Konto Top Zins bzw. Plus Konto wird nach Vertragsschluss von der Bank gespeichert. Auf Anfrage des Kunden ist der Vertragstext bei der Bank erhältlich.

Stand: 20. März 2025

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, E-Mail-Adresse: kundenservice@volkswagenbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;

10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
15. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung